

Prof. Dr. Martin Notthoff*

Gebäude- und Elementarversicherungen

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Aktuelle Entscheidung des BGH
 1. Erdbeben-Entscheidung des BGH
 2. Diskussion der Argumentation des BGH
 - a) Grundsätze zur Auslegung aus Sicht des „durchschnittlichen VN“
 - b) Berücksichtigung des Kreises der typischen VN
 3. Andere Fälle in der Rspr.:
 - a) Rohrbruch
 - b) Überschwemmung durch Sturmflut
 - c) Überschwemmungen des Grundstücks
 4. Bewertung der „Erdbeben“-Entscheidung
 5. Einschränkungsmöglichkeit
- III. Gesetzliche Regelungen zur Gebäude- und Elementarschadenversicherung
 1. Einleitung
 2. Aktuelle Situation in Deutschland
 3. Vormalige Regelungen
 4. Zulässigkeit einer Deutschen Regelung
 5. Ausblick

I. Einleitung

[1] Fragen, die im Zusammenhang mit der Gebäude- und Elementarversicherung stehen, spielen in der gerichtlichen Praxis immer wieder eine Rolle und werfen dabei komplexe Fragen auf. Der Verfasser beschäftigt sich in dem nachfolgenden Beitrag mit den neusten relevanten Entscheidungen in diesem Bereich und analysiert die Auslegungslinie der Gerichte. Dabei soll es insbesondere um die Auslegung der Versicherungsklauseln aus dem Blickwinkel des durchschnittlichen VN gehen. Abschließend geht der Verfasser noch ein auf die Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung einer Pflichtversicherung gegen Gebäude- und Elementarschäden stehen.

II. Aktuelle Entscheidung des BGH

1. Erdbeben-Entscheidung des BGH

[2] Gegen Ende des Jahres 2022 sorgte ein Urteil des BGH zur Auslegung von Gebäudeversicherungsklauseln für erhebliche mediale Aufmerksamkeit¹. Der IV. Zivilsenat musste sich mit der Frage beschäftigen, wie der Begriff des „Erdbebens“ zu definieren ist. Der Leitsatz der Entscheidung lautete:

[3] „Der „Erdbeben“-Begriff als „naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen“ umfasst auch allmähliche, nicht augenscheinlich naturbedingte Bewegungen, die von Gesteins- oder Erdmassen verursacht werden.“

[4] Im zugrundeliegenden Verfahren hatte der Kl. gegen den beklagten VR einen Schaden an seinem Wohngebäude geltend gemacht. Das versicherte Grundstück war vor über 80 Jahren am vorderen Ende eines Hanges errichtet worden. Im Jahr 2018 zeigte der Kl. Schäden in Form von Rissen an seinem Haus an. Der beklagte VR lehnte die Übernahme der Kosten zur Beseitigung der entstandenen Mängel ab.

[5] Die streitrelevante Klausel in der Wohngebäudeversicherung des Kl. lautete:

[6] „Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen“

[7] Die Parteien stritten im Wesentlichen um die Auslegung der vorbezeichneten Klausel. Die Vorinstanzen wiesen die Klage noch ab². Begründet wurde dies hauptsächlich damit, dass ein „Erdbeben“ für den VN plötzlich und sinnlich wahrnehmbar sein müsse³. Diese Wahrnehmung lag im vorliegenden Fall gerade nicht vor, weil sich die Verschiebungen der Erdmassen am Hang über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten hingezogen hatten. Für den Kl. waren am Ende nur die Rissbildungen an seinem Haus sichtbar.

[8] Auch andere Gerichte sahen eine Eintrittspflicht des VR in vergleichbaren Fällen als unbegründet an; so war das LG Köln im Jahr 2021 davon ausgegangen, dass eine „kriechende“ Veränderung des Erdbodens mit der Folge einer Verformung der Erdoberfläche nicht unter die Voraussetzungen eines Erdbebens falle⁴.

[9] Der BGH weicht von dieser Auffassung nunmehr ab. Er legt den Begriff des Erdbebens mit der vertraglichen Definition von „naturbedingtem Abgleiten“ weit aus und fasst auch unbemerkte Vorgänge darunter. Danach soll eine parallele Bewertung zu weiteren Elementargefahren hergestellt werden, die ebenfalls kein plötzlich und sinnlich wahrnehmbares Ereignis voraussetzen⁵.

[10] Diese Entscheidung schafft Klarheit über die in der Rspr. bis dahin umstrittene Frage, ob ein Erdbeben einer bestimmten Geschwindigkeit bedarf und sinnlich wahrnehmbar sein muss.

2. Diskussion der Argumentation des BGH

a) Grundsätze zur Auslegung aus Sicht des „durchschnittlichen VN“

[11] Die Entscheidung behandelt im Wesentlichen die Frage, wie ein durchschnittlicher VN den Begriff des „Erdbebens“ verstehen durfte. Der BGH legt maßgeblich die Sicht eines durchschnittlichen VN zu Grunde. Es wird nach st. Rspr. der Grundsatz angewandt, dass der VN einen umfassenden und lückenlosen Schutz seiner Leistungen erwarten könne und dürfe⁶. Die Hauptleistungspflicht dürfe gerade nicht durch einzelne Einschränkungen so zurückgefahren werden, dass der Versicherungsschutz faktisch gänzlich entfalle⁷. Der VR darf darüber hinaus Ausschlussklauseln nur im angemessenen Maß vereinbaren⁸. Der Umfang dazu unterliegt im Einzelfall der Überprüfung durch das Gericht.

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Notar. Er ist Partner von Göhmann Rechtsanwälte und Notare, Hannover, sowie Honorarprofessor an der Hochschule Hannover. Er dankt dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und Rechtsreferendar, Herrn Tobias Nicklaus, für seine verdienstvolle Mitarbeit im Zuge der Vorbereitung des Manuskripts.

1 BGH, Ur. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21 ff.

2 LG Bamberg, Ur. v. 18.3.2021 – 41 O 301/20, BeckRS 2021, 5474; OLG Bamberg, Ur. v. 27.1.2022 – 1 U 127/21, BeckRS 2022, 34287, Rn. 35.

3 OLG Bamberg, Ur. v. 27.1.2022, BeckRS 2022, 34287, Rn. 35.

4 LG Köln, Ur. v. 2.12.2021 – 24 O 473/20, r+s 2022, 152, Rn. 44; a. A. OLG Koblenz vom 3.2.2014 – 10 U 1268/13, r+s 2014, 459.

5 BGH, Ur. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21, 23.

6 BGH, Ur. v. 12.6.2017 – IV ZR 151/15, r+s 2017, 478 = NZM 2018, 50, Rn. 13.

7 BGH, Ur. v. 27.6.2012 – IV ZR 212/10, r+s 2012, 490 = NZM, 2021, 774, Rn. 30.

8 BGH, Ur. v. 23.2.2005 – IV ZR 273/03, r+s 2005, 257 = NJW 2005, 902, 904.

Der VN ist aber auch nicht gänzlich von jeglichem Nachdenken befreit, sondern zum Mitdenken verpflichtet. Dabei sind auch wirtschaftliche Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der jeweiligen Formulierung anzustellen⁹. Als Leitbild gilt ein um Verständnis bemühter VN¹⁰.

Es ist nach st. Rspr. auch zu berücksichtigen, welcher Verkehrskreis an dem Geschäft üblicherweise beteiligt ist und wie dieser die Klausel verstehen darf¹¹.

[12] Bei Annahme eines durchschnittlichen VN sind Spezialkenntnisse gerade nicht erwartbar¹². Er muss daher keine fachspezifischen Unterscheidungen einzelner Begriffe vornehmen. Ebenso ist die Motivation der Entstehung der AVB nicht miteinzubeziehen, weil diese dem VN grundsätzlich nicht bekannt ist¹³.

[13] Zusammenfassend sind Ausschlussklauseln, die – wie hier – auf eine Leistungspflicht gerichtet sind, eher eng auszulegen. Es geht grundsätzlich um die positive Gewährung eines Versicherungsschutzes, der nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden soll.

[14] Damit der Versicherungsschutz greift, muss zudem ein typischer Kausalverlauf gegeben sein. Als Ausgangspunkt für diesen typischen Kausalverlauf müssen Schäden an Gegenständen entstehen, an denen die versicherte Gefahr sich verwirklicht, unabhängig von der Art und Weise der Verwirklichung¹⁴.

b) Berücksichtigung des Kreises der typischen VN

[15] Der BGH stellt im vorliegenden Fall an den durchschnittlichen VN keine großen juristischen Anforderungen. Bei Gebäude- und Elementarschadenversicherungen kommen sowohl Unternehmen als auch Familien in Betracht als Mitglieder des relevanten Versicherungsnehmerkreises. Da die Auslegung alle relevanten Personengruppen miteinbeziehen soll, ist ein weites Verständnis der Klauseln angezeigt. Aufgrund des beabsichtigten umfassenden Schutzes von VN kann daher nicht auf juristisch geschulte Personen oder zu gewerblichen Zwecken Agierende abgestellt werden¹⁵. Folglich hat der BGH eine großzügige und weite Auslegung des Begriffes des „Erdbebens“ vorgenommen und unter Bezugnahme auf das „Abgleiten“ auch sinnlich nicht wahrnehmbare Vorgänge mit einbezogen. Der durchschnittliche VN hätte für eine Einschränkung des Schutzes im vorliegenden Fall weiterer Klarstellung bedurft¹⁶. Zudem wurde der Begriff „abgleiten“ bewusst weit ausgelegt, um die Leistungspflicht des VR weniger stark einzuschränken¹⁷.

3. Andere Fälle in der Rspr.:

[16] Die Entscheidung reiht sich damit in eine für VN günstige Auslegung von Vertragsklauseln auf dem Gebiet der Gebäudeversicherungen ein. Andere Beispiele waren in jüngster Vergangenheit folgende:

a) Rohrbruch

[17] Immer wieder beschäftigen durch Rohrbrüche verursachte Schäden die Gerichte. Dabei spielt die Frage des Zeitpunkts der Eintrittspflicht der Versicherung eine entscheidende Rolle. Ein Rohrbruch ist jede nachteilige Veränderung des Rohrmaterials, die dazu führt, dass die darin befindlichen Flüssigkeiten bestimmungswidrig austreten können¹⁸. Der Versicherungsschutz greift hierbei nach Ansicht des IV. Zivilsenats bereits mit Schädigung des Rohres und nicht erst mit Eintritt eines daraus resultierenden Schadens¹⁹.

b) Überschwemmung durch Sturmflut

[18] Ein Ausschluss von Schäden durch „Überschwemmungen durch Sturmflut“ greift nur dann ein, wenn diese auch unmittelbar durch eine Sturmflut verursacht wurden²⁰. Bei lediglich mittelbar verursachten Schäden entfällt der Ausschluss und der Versicherungsschutz besteht²¹.

c) Überschwemmungen des Grundstücks

[19] Die Ursachen für Überschwemmungen können vielfältig sein. Die Rspr. nimmt eine „Überschwemmung des Grundstücks“ auch dann an, wenn diese nicht durch Oberflächenwasser, sondern durch erdgebundenes Wasser entsteht²². Der durchschnittliche VN könne aus der vorliegenden Klausel keinen Unterschied feststellen, so der IV. Zivilsenat.

4. Bewertung der „Erdbeben“-Entscheidung

[20] Die vorliegende Entscheidung zur Gebäudeversicherung vom 9.11.2022 ist kritisch zu hinterfragen²³. Der Senat hat sich, wie auch die anderen genannten Beispiele zeigen, für eine bewusst weite Auslegung von Versicherungsbedingungen entschieden. Er geht zutreffenderweise davon aus, dass für die Auslegung auch die Interessen eines VN mit einbezogen werden müssen. Diese sind aber nur als Grundlage für einen objektiv-generalisierten Maßstab des Empfängerhorizontes heranzuziehen²⁴.

[21] Der Wortteil „Rutsch“ macht deutlich, dass eine von einem fiktiven Dritten spürbare sensorische Veränderung vorliegt. Dies stützt grundsätzlich die Entscheidungen der Vorinstanzen. Die Klauselauslegung im vorliegenden Fall bedarf allerdings einer differenzierten Betrachtung, da in den Versicherungsbedingungen eine Definition integriert ist. Es liegt die Präzisierung mit Blick auf „Abgleiten“ oder „Abstürzen“ vor.

[22] Ein „Abgleiten oder Abstürzen“ weckt für den durchschnittlichen VN den Eindruck, dass etwas sich so bewegt oder den Halt verliert, sodass dies sichtbar wird. Der Senat lässt es nun ausreichen, wenn allein die Folgen davon sinnlich wahrnehmbar sind, z. B. wie vorliegend durch Risse in der Hauswand, nicht aber der Bewegungsvorgang an sich. Eine engere Auslegung würde zumindest die Wahrnehmung von Teilen des Ableitprozesses voraussetzen.

9 Prölls/Martin/Armbrüster, VVG, 31. Aufl. Einl. Rn. 264.

10 BGH, Urt. v. 23.2.2005 – IV ZR 273/03, r+s 2005, 257 = NJW 2005, 902, 903.

11 BGH, Urt. v. 16.10.2018 – XI ZR 593/16, NJW-RR 2019, 110.

12 BGH, Urt. v. 18.10.2017 – IV ZR 188/16, r+s 2017, 651 = NJW 2018, 305, 306, Rn. 12.

13 BGH, Urt. v. 15.12.2010 – IV ZR 24/10, r+s 2011, 79 = NJW 2011, 681, Rn. 10.

14 Armbrüster in Prölls/Martin, VVG, 31. Auflage 2021, § 1, Rn. 183.

15 vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21 = NJW 2023, 366, 267, Rn. 12.

16 BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21 = NJW 2023, 366, 267, Rn. 14.

17 BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21 = NJW 2023, 366, 267, Rn. 14.

18 OLG Saarbrücken, Urt. v. 18.1.2012 – 5 U 31/09-11, BeckRS 2012, 213833, Rn. 16.

19 BGH, Urt. v. 12.7.2017 – IV ZR 151/15, r+s 2017, 478 = NJW 2017, 2831.

20 BGH, Urt. v. 26.2.2020 – IV ZR 235/19, r+s 2020, 208 = NJW 2020, 1743.

21 BGH, Urt. v. 26.2.2020 – IV ZR 235/19, r+s 2020, 208 = NJW 2020, 1743.

22 BGH, Urt. v. 20.4.2005 – IV ZR 252/03, r+s 2005, 290 = NJW-RR 2005, 1052, 1053.

23 BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21.

24 Pohlmann in Looschelders/Pohlmann, VVG Kommentar, Einleitung, Rn. 43.

[23] Ein Abstürzen kam vorliegend nicht in Betracht; denn ein Sturz setzt eine zumindest kurzweilig spürbare Geschwindigkeit des abstürzenden Objektes voraus. Ein „naturbedingtes Abgleiten“ stellt für einen durchschnittlichen VN eine geringere Intensität als ein „Abstürzen“ dar. Dies wird auch dadurch verstärkt, dass die Definition des Erdbebens gerade diese zwei Varianten enthält. Es soll gezeigt werden, dass auch hinsichtlich der Intensitäten und der Verschiebungen unterschiedliche Fälle erfasst werden. Warum ein Abgleiten aber über Jahre hinweg einen überhaupt nicht wahrnehmbaren Vorgang im Erdbereich abdecken soll, erklärt sich daraus noch nicht. Bei einem „Abstürzen“ muss nach verständiger Auffassung zumindest auch der Sturzvorgang wahrnehmbar sein.

[24] Die Auslegung der Begriffe erfolgt nach den Regeln über AGB gemäß §§ 305ff. BGB. Hierbei hat die Auslegung grundsätzlich Vorrang vor der eigentlichen AGB-Kontrolle²⁵. Bei der Auslegung von AGB kommt es regelmäßig auf die Sicht der beteiligten Verkehrskreise an, die beim Vertrag mitwirken²⁶. Ausdrücklich unzulässig ist die individualisierte Ansicht, die eine Beurteilung aufgrund des einzelnen Rechtsverhältnisses vornimmt²⁷.

[25] Zu Recht hatte die vorliegende Entscheidung die Vorinstanz dahin kritisiert, dass sie bei der Sicht eines durchschnittlichen VN die Parallele zur wirtschaftlichen Praxis gezogen hatte. Dies widerspricht der höchstrichterlichen Rspr., weil diese Praxis Privatpersonen gerade nicht bekannt ist²⁸. Maßgeblich ist der Sprachgebrauch des täglichen Lebens unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen in der Klausel²⁹.

[26] Der BGH hat bei seiner Entscheidung auch den Vergleich zur Definition im Duden herangezogen, der für ein Abrutschen keine zeitliche oder plötzliche Komponente vorsieht³⁰. Die Argumentation zielt darauf, eine anerkannte und allgemein zugängliche Auslegung des Begriffes zu verwenden. Diese Definition als allgemeine Auffassung anzunehmen, ist allerdings mehr als gewagt. Es setzt voraus, dass die Definition im Duden die allgemeine Auslegung dieses Begriffes in der Bevölkerung widerspiegelt. Der BGH nimmt Bezug auf die Begriffsbestimmungen im Duden auch in anderen Fällen, bspw. zum Begriff „Einrichtung“³¹. Gleichzeitig betont er, dass es sich bei der Auslegung des „Erdbebens“ um den „Sprachgebrauch des täglichen Lebens“ handele³².

[27] Die Auslegungsversuche sind nachvollziehbar, wenn man sich vor Augen hält, dass der BGH bemüht war, rechtssichere Auslegungskriterien zu schaffen. Definitionen im Duden sind zumindest auch für nicht juristisch gebildete Personen nachschaubar und bieten dem VR die Möglichkeit, seine Einstandspflichten besser abzuschätzen. Es ist aber nicht jeder Begriff aus dem Duden für eine Auslegung tauglich. Es ist vorrangig zu fragen, wie ein verständiger VN beim Abschluss des Vertrages die Klausel verstehen durfte. Die Beurteilung der Klauselauslegung muss derart stets aus dem Blickwinkel des Zeitpunkts des Vertragsschlusses erfolgen. Dabei muss der Wandel der deutschen Sprache Beachtung finden. Es ist somit keine zutreffende Auslegungsmethode, wenn etwa auf Definitionen eines privaten Unternehmens zurückgegriffen wird. Es sollte vorrangig der Wortlaut Beachtung finden.

[28] Die individuellen Umstände des Einzelfalls bei Vertragsschluss dürfen hingegen im Rahmen der Auslegung der AVB-Klauseln gemäß §§ 133, 157 BGB keine Rolle spielen³³. So kann vorliegend kein Ausschluss für langsame Erdbebewegungen daraus hergeleitet werden, dass das Gebäude

des VN an einem Hanggelände gebaut wurde. Hier würde vom Ergebnis des eingetretenen Schadens zur Auslegung der Klausel argumentiert werden. Dies ist unzulässig, weil so der Schutz der Gebäudeversicherung faktisch entfallen würde.

[29] Der Senat nimmt in seiner Entscheidung eine Parallelbewertung zu einem Gebäudeschaden im Falle einer Erdsenkung vor. Dort wurde entschieden, dass eine Wahrnehmbarkeit der konkreten Erdsenkung für den VN nicht gegeben sein muss³⁴. Die Vergleichbarkeit liegt im ersten Moment auf der Hand, da es sich jeweils um Erdverschiebungen über einen langen Zeitraum handelt. Hier darf allerdings nicht verkannt werden, dass eine Erdsenkung nur eine Verschiebung in vertikaler Richtung umfasst. Der entscheidende Unterschied besteht außerdem darin, dass eine Erdsenkung aufgrund von Hohlräumen unterhalb des Grundstücks im Erdreich stattfindet. Es hingegen beim Abgleiten zu einem Vorgang kommt, der das Grundstück mit dem darauf befindlichen Gebäude unmittelbar betrifft. Nach allgemeinem Sprachgebrauch erfolgt ein Erdbeben gegenüber einer Erdbebewegung mit höherer Geschwindigkeit, weshalb eine Vergleichbarkeit letztendlich nur eingeschränkt möglich sein kann³⁵.

[30] Entscheidender Punkt für die Auslegung der Versicherungsklausel „Abgleiten“ ist indes die Intensität der Bewegung. Sie entscheidet darüber, ob eine solche für den VN wahrnehmbar sein muss oder auch nur unbemerkt erfolgen kann. Der BGH geht hinsichtlich des streitigen Merkmals der „Plötzlichkeit“ ausdrücklich auf den Vergleich mit anderen Klauseln der Elementarversicherung ein. Hier sei nur beim Vulkanausbruch eine „plötzliche Druckentladung“ gefordert³⁶. Da diese bei einem Erdbeben nicht ausdrücklich genannt werde, könne ein durchschnittlicher VN das Merkmal für entbehrlich halten.

[31] Mit einer solchen systematischen Auslegung schließt der Senat sich seiner vorherigen Rspr. an, nach der Klauseln über den Wortlaut hinaus vor dem Hintergrund eines Gesamtbildes der Geschäftsbedingungen und der einzelnen Stellung der jeweiligen Klausel ermittelt wird³⁷. Diese Auslegungslinie ist mit den anderen Kriterien zur Bestimmung einer Vertragsklausel allerdings schwer vereinbar. Sie widerspricht etwa dem Gedanken, dass die Vertragsklauseln aus Sicht eines durchschnittlichen VN ausgelegt werden sollen. Das Konstrukt einer systematischen Auslegung der Klauseln im Gesamtgefüge einer Versicherung stellt eine juristische Auslegungsvariante dar, die dem einzelnen VN nicht be-

- 25 Staudinger/Richters in Staudinger/Halm/Wendt, Versicherungsrecht, 3. Auflage 2023, § 1 VVG, Rn. 36.
- 26 Wurmnest in MünchKomm-BGB, 9. Auflage 2022, § 307, Rn. 42; BGH, Urt. v. 29.10.1956 – II ZR 79/55, BGHZ 22, 90, 99.
- 27 Wurmnest in MünchKomm-BGB, 9. Auflage 2022, § 307, Rn. 43.
- 28 BGH, Urt. v. 29.3.2017 – IV ZR 533/15, r+s 2017, 608 = NJW 2017, 2408, 2410, Rn. 28.
- 29 vgl. Armbrüster in Prölss/Martin, VVG Kommentar, 31. Auflage, Einleitung 1, Rn. 271.
- 30 Duden, Das Große Wörterbuch der deutschen Sprache 3. Aufl. Band 1 Stichwort, abgleiten.
- 31 BGH, Urt. v. 20.10.2021 – IV ZR 236/20, r+s 2021, 689 = NZM 2022, 185, 186.
- 32 BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 366 = NJW 2023, 366, 367.
- 33 Thüsing in Westphalen, Graf von/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stand: 49. EL März 2023, Rn. 10.
- 34 So bereits LG Detmold, Urt. v. 13.10.2020 – 2 O 318/18, BeckRS 2020, 26845, Rn. 23.
- 35 Vgl. Günther in FD-VersR 2020, Beck-Online, 434135.
- 36 BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 366 = NJW 2023, 366, 367, Rn. 16.
- 37 BGH, Urt. v. 6.7.2016 – IV ZR 44/15, r+s 2016, 466 = NJW 2017, 388, 389.

kannt sein dürfte. Es ist daher auch fraglich, ob dieser dann die Verknüpfung einzelner Klauseln so herstellen kann, dass sich daraus eine systematische Schlussfolgerung ziehen lassen. Vielmehr ist auch nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers jede Klausel nach §§ 305ff. BGB für sich, also einzeln, zu beurteilen.

[32] Weiter argumentiert der Senat, dass die übrigen versicherten Naturkatastrophen, wie beispielsweise Erdbeben oder Überschwemmung, vom Wortlaut auch gerade keine ausdrückliche „Plötzlichkeit“ in ihrer Definition enthalten. Daher könne der erkennbare Sinn für den durchschnittlichen VN nicht – wie vom Berufungsgericht angenommen – einschränkend verstanden werden.

[33] Hier werden als Argument die Auslegungsmethoden zum Wortlaut und zum Sinn und Zweck der Klausel vermischt. Denn auch wenn der Wortlaut keine deutlich wahrnehmbaren Vorgänge bezeichnet, ist dem durchschnittlichen und verständigen VN bewusst, dass eine Überschwemmung oder ein Erdbeben sinnlich wahrnehmbar sein wird. Das gilt für die anderen, in der Entscheidung genannten Elementargefahren ebenfalls. Folglich ist, wenn man wie der BGH auch die Systematik der Versicherungsbedingungen zu Grunde legt, einheitlich auf die Wahrnehmbarkeit der Elementarvorgänge zu schließen.

[34] Selbst wenn eine „Plötzlichkeit“ nicht für ein Abrutschen oder Abgleiten gefordert werden kann, ist aus der Sicht eines VN die bloße Verlagerung von Gesteinsmassen, die ein Grundstück bewegen kann, nicht unter die Versicherungsbedingungen zu fassen³⁸. Der Wortsinn der erläuternden Definition in den Versicherungsbedingungen soll nur verschiedene Intensitätsstufen für den VN sichtbar machen. Es soll deutlich werden, dass auch eine langsame, aber gleichwohl spürbare Veränderung mit umfasst ist³⁹. Weshalb mit einer solchen Konkretisierung lediglich die Beschränkung auf die Folgen der Elementargefahr beabsichtigt sein soll, ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar.

[35] Der Senat hat deutlich gemacht, dass über die Tatsache, ob der Begriff des „Rutsches“ eine sensorische Wahrnehmung erfordert, nicht entschieden werden müsse⁴⁰. Eine explizite Begründung liefert er dafür allerdings nicht, obwohl dieses Kriterium letztendlich eine der Kernfragen zur Klauselauslegung im vorliegenden Fall betrifft. Er lässt offen, warum die Verneinung der Plötzlichkeit auch gleichzeitig dafür sorgen soll, dass eine sinnliche Wahrnehmung nicht besteht. Das Wort „plötzlich“ bedeutet nach der Definition des Duden nur einen unerwarteten oder überraschenden Vorgang, der „von einem Augenblick zum anderen eintritt“⁴¹. Der Begriff gibt keine Auskunft darüber, ob ein Vorgang wahrnehmbar sein muss. Daher kann auch systematisch keine weite Auslegung des Begriffes „abgleiten“ anhand dieser Unterschiede erfolgen.

[36] Der BGH deutet an, dass die fehlende Klarstellung der Versicherungsklausel dazu führe, dass der VN auch langjährige unerkennbare Vorgänge unter den Begriff des Erdrutsches fassen würde. Ein solches Klarstellungserfordernis für den Verwender kann durchaus kritisch gesehen werden. Der Versicherungsgeber ist bei der Vielzahl an Klauseln praktisch daran gehindert, jegliche Versicherungsbedingungen detailgenau zu erläutern. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass auch ein VN wirtschaftlich vernünftige Überlegungen zur Auslegung der einzelnen Klauseln anstellen muss⁴². Zudem bedarf es auch weiterhin eines Auslegungsspielraums für Versicherungsbedingungen. Andernfalls würde es zu einer

Ausdehnung der AVB kommen, die letztendlich die Verständlichkeit für den VN beeinträchtigen würde.

[37] Bei einer Veränderung der Gesteinsmassen, die sich nur sehr langsam vollzieht, kann es zu Beweisproblemen in der Praxis kommen. Die Unterscheidung zwischen einem Abgleiten des Grundstücks und einer Veränderung des bodenmechanischen Gegendrucks ist nur schwer nachweisbar, wenn dies über einen sehr langen Zeitraum geschieht. Die Veränderung des bloßen Gegendrucks ist nicht von einem Abrutschen erfasst⁴³. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Klausel würde folglich auch weitere Probleme für den VN hinsichtlich seiner Beweispflicht mit sich bringen. Der Wortlaut einer Klausel stellt daher weiterhin das geeignetste Mittel als Anknüpfungspunkt dar.

[38] Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Vertragsparteien sich ausdrücklich oder konkludent über eine bestimmte Bedeutung der einzelnen Vertragsklauseln geeinigt haben⁴⁴.

[39] Der vertraglich gewählte Begriff kann sich zudem im Laufe der Jahre verändern. Maßgeblich bleibt dann der Wortsinn, der der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugemessen wurde⁴⁵. Diese Abweichung muss aber durch irgendein Handeln der Vertragspartner deutlich werden. Das alleinige Interesse des VN an einem für ihn günstigen Leistungsinteresse genügt dafür nicht⁴⁶. Andernfalls wäre jede Klausel zwangsweise über ihren eigentlichen Wortlaut und -sinn hinaus auszulegen, was dem Konzept von AVB widerspricht. Im vorliegenden Fall kann sich der VN also nicht auf einen weiten Anwendungsbereich seiner Versicherung berufen, nur etwa deshalb, weil sein Grundstück an einem Hang gelegen ist.

[40] Bestehen Zweifel im Rahmen der Auslegung von Klauseln, weil diese mehrdeutig sind, geht dies in der Regel zu Lasten des Verwenders⁴⁷. Eine solche ist regelmäßig nicht mehrdeutig, wenn bestimmbare Begriffe – wie vorliegend – als zusätzliche Definition in den AVB genannt werden. Denn eine Streitigkeit über die Auslegung von solchen Begrifflichkeiten stellt keine Unklarheit iSd § 305c II BGB dar⁴⁸.

5. Einschränkungsmöglichkeit

[41] Für Versicherungen stellt sich nun aufgrund der generell großzügigen Auslegung der Rspr. die Frage, ob ein „Erdrutsch“ beschränkt werden kann auf ein nicht nur langsam ableitendes Ereignis. Der BGH belässt dem VR grundsätzlich einen Handlungsspielraum im Sinne seiner unternehmerischen Freiheit⁴⁹.

38 v. Rintelen in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung, 4. Auflage 2022, § 8, Rn. 120.

39 Vgl. Günther in Langheid/Wandt MünchKomm-VVG, 230. Elementarschadenversicherung Rn. 77a.

40 BGH, Urt. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 366 = NJW, 2023, 366, 367, Rn. 14.

41 Duden, Das Große Wörterbuch der deutschen Sprache 3. Aufl. Band 1 Stichwort: plötzlich.

42 Vgl. BGH, Urt. v. 23.2.2005 – IV ZR 273/03, r+s 2005, 257 = NJW 2005, 902, 903.

43 OLG München, Beschl. v. 24.4.2027 – 25 U 843/17 BeckRS 2017, 145362 Rn. 3.

44 Thüsing in Westphalen, Graf von/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stand: 49. EL März 2023, Rn. 16.

45 BGH, Urt. v. 3.4.1996 – IV ZR 152/95, r+s 1996, 284 = NJW-RR 1996, 856, 857.

46 Vgl. Fornasier in MünchKomm-BGB, 9. Auflage 2022, § 305c, Rn. 40.

47 BGH, Urt. v. 9.7.2003 – IV ZR 74/02, r+s 2003, 1247 = VersR 2003, 1163.

48 Pohlmann in Looschelders/Pohlmann, VVG Kommentar, Einleitung, Rn. 49.

49 BGH NZM 2018.50, Rn. 15.

[42] Wie sich gezeigt hat, sind kleinteilige Definitionen für den Versicherungsgeber nicht immer von Vorteil. Es kann sich daraus ein weitergehender Versicherungsschutz ergeben, der so vielleicht gar nicht gewollt war. Wie bereits aufgezeigt, wirkt der alleinige Begriff „Erdrutsch“ einschränkender auf einen durchschnittlichen VN als die Aufspaltung in die zwei vorliegenden Varianten.

[43] Es besteht die Möglichkeit, die Versicherungspflicht nicht mehr auf ein „Abgleiten“ zu erstrecken. Der Begriff „Erdrutsch“ ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Gesamtverbandes der VR nun als „naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen“ definiert⁵⁰. Damit findet sich der Begriff des „Rutschens“ nun ausdrücklich in der ersten Variante wieder. Dies macht deutlich, dass für einen Erdrutsch auch eine gewisse spürbare Intensität der Veränderung am Gebäude notwendig ist. Eine Abgrenzung zwischen der neuen und der alten Definition darf aber für zukünftige Fälle nicht herangezogen werden, um den Umfang des Versicherungsschutzes durch Auslegung zu bestimmen⁵¹. Ehemalige AVB-Klauseln sind dem VN nämlich regelmäßig nicht bekannt.

III. Gesetzliche Regelungen zur Gebäude- und Elementarschadenversicherung

1. Einleitung

[44] Gebäudeversicherungen spielen eine entscheidende Rolle, insbesondere angesichts zunehmender Unwetterkatastrophen. Diese Ereignisse, wie Stürme, Überschwemmungen oder Hagel, können erhebliche Schäden an Gebäuden verursachen und enorme finanzielle Belastungen für die Eigentümer bedeuten. Die Aufmerksamkeit durch die Medien und Politik ist folglich gestiegen. Die Rufe nach einer Versicherungspflicht für Gebäude im Hinblick auf die veränderten Umwelteinflüsse wurden deutlich vernehmbar.

[45] Die Notwendigkeit staatlicher Regelungen in Bezug auf Gebäudeversicherungen wird mit unterschiedlicher Motivation diskutiert. Zum einen können die finanziellen Auswirkungen von Unwetterschäden für Einzelpersonen oder Gemeinschaften überwältigend sein. Wenn es keine angemessenen Regelungen gibt, um sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer versichert sind, könnten die Betroffenen mit erheblichen finanziellen Lasten allein gelassen werden. Staatliche Regelungen würden sicherstellen, dass der Versicherungsschutz flächendeckend verbreitet ist und somit das Risiko für die gesamte Gesellschaft reduziert wird.

[46] Zum anderen können staatliche Vorschriften sicherstellen, dass Gebäudeversicherer angemessen auf die Risiken von Unwetterkatastrophen reagieren. Dies beinhaltet die Festlegung von Mindeststandards für den Versicherungsschutz, der Gebäudeeigentümer bei Schäden angemessen entschädigt. Darüber hinaus wird die Transparenz und Fairness in Bezug auf Versicherungsverträge gefördert, um sicherzustellen, dass die VN über ihre Rechte und Deckungsmöglichkeiten informiert sind.

[47] Schließlich können staatliche Regelungen zur Förderung von Gebäudeversicherungen beitragen, indem sie Anreize schaffen oder Anforderungen an den Versicherungsschutz festlegen. Dies kann dazu beitragen, dass die Zahl der versicherten Gebäude steigt und somit die finanzielle Stabilität und Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften gegenüber Unwetterkatastrophen verbessert wird. Durch angemessene Versicherungsabdeckung und staatliche Vorschriften können die Auswirkungen von Unwetterschäden

verringert und der Wiederaufbau nach solchen Ereignissen kann erleichtert werden.

2. Aktuelle Situation in Deutschland

[48] Eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden besteht in Deutschland derzeit nicht. Der Umfang einer jeden Gebäudeversicherung kann individuell mit dem VN ausgehandelt werden. Einige Elementargefahren, wie bspw. Überschwemmung oder Erdrutsch, können grds. nur versichert werden, wenn auch andere Gefahren, wie Brand oder Blitzschlag, mitversichert sind⁵².

[49] Unmittelbar vor der Unwetterkatastrophe im Ahrtal im Jahre 2021 hatten nur 37 % der Häuser eine Elementarschadenversicherung⁵³, in Baden-Württemberg waren es hingegen über 90 %.

[50] Die Gründe dafür sind lassen sich nicht mit vollständiger Sicherheit bestimmen. Es ist aber höchstwahrscheinlich davon auszugehen, dass ein Zusammenspiel aus hohen Prämien und der Unterschätzung der Risiken den Ausschlag für die massiven geographischen Unterschiede gibt.

[51] Die Flutkatastrophe führte 2021 zu einer Verfünffachung der angezeigten Elementarschäden. Die Schadenssumme stieg von 170 Mio. EUR im Vorjahr auf 4.330 Mio. EUR⁵⁴.

3. Vormalige Regelungen

[52] Bis zum Jahr 1994 gab es in vielen Bundesländern die Pflicht zum Abschluss einer Gebäudeversicherung. Diese umfasste allerdings in weiten Teilen nur den Schutz gegen Feuer. In Baden-Württemberg bestand darüber hinaus zwischen 1961 und 1994 die Pflicht zur Versicherung gegen Elementarschäden⁵⁵. Dies führte auch zu der noch heute höchsten Versicherungsquote dort im Bundesgebiet. Mit Einführung der Dritten Richtlinie zur Schadenversicherung durch die Europäische Union sind die Monopolrechte der Gebäudeversicherer bis zum 1.7.1994 abgeschafft worden⁵⁶.

4. Zulässigkeit einer Deutschen Regelung

[53] Durch das Elbehochwasser 2002 und die Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 wurden die Forderungen nach einer verpflichtenden Elementar- und Gebäudeschadenversicherung immer wieder diskutiert. Im Jahr 2003 wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe zur rechtlichen Bewertung einer solchen Pflichtversicherung eingesetzt. Sie kam zu dem Ergeb-

50 GdV, VGB 2022, A 5.4.5., abrufbar unter: <https://www.gdv.de/resourc/ce/blob/37090/85030e2f2518d925d739fd751f523a5a/allgemeine-wohngbaeude-versicherungsbedingungen-vgb-2016--wohnflaechenmodell-data.pdf> (Stand August 2023).

51 Vgl. Armbrüster in Prölss/Martin, VVG Kommentar, 31. Auflage, Einleitung I, Rn. 277.

52 GdV, VGB 2022, Wert 1914 Teil A, S. 5, abrufbar unter <file:///C:/Users/ref9/Downloads/allgemeine-wohngbaeude-versicherungsbedingungen-vgb-2022-wert-1914-gleitender-neuwert-plus-data.pdf> (Stand August 2023).

53 Abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/elementarschadenversicherung-warum-sie-zur-pflicht-werden-sollte-a-d6a3576c-b399-424e-ab0d-0993dd960dc8> (Stand Juli 2023).

54 GdV, Statistik 2021, abrufbar unter <https://www.gdv.de/gdv/medien/zahlen-und-daten/wohngbaeude-und-hausratversicherung> (Stand August 2023).

55 Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter und andere Elementarschäden vom 7.3.1960, Gesetzblatt 1960, 70. Aufgehoben durch § 4 Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung vom 28.6.1993, Gesetzblatt 1993, 505.

56 Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung).

nis, dass einer solchen Pflichtversicherung erhebliche rechtliche Erwägungen auf Bundes- und Europaebene entgegenstünden⁵⁷. Zudem wurde eine Rückversicherung diskutiert, die der Staat finanziell zu tragen hätte. Eine entsprechende Einigung dafür zwischen dem Bund und den Ländern kam nicht zu Stande⁵⁸.

[54] Die Pflichtversicherung durch Gesetz stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG dar. Auch wenn an die Einschränkung des Grundrechts keine hohen Anforderungen gestellt werden, bedarf es doch eines Mindestmaßes an einer gesonderten Begründung für diesen Eingriff⁵⁹. Hingegen kommt ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Gebäudeeigentümer aus Art. 14 I GG mangels unmittelbarer Beeinträchtigung des Bestandes oder der Nutzung des Gebäudes nicht in Betracht⁶⁰.

[55] Wesentlich kommt es bei der Beurteilung auf die Verhältnismäßigkeit einer solchen Versicherungspflicht an. Als legitimer Zweck seitens des Staates ist der Schutz des Eigentums anzuführen. Das Eigentum nach verfassungsrechtlichen Maßstäben umfasst das Recht jedes Einzelnen, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren⁶¹. Danach besteht auch das Recht in negativer Hinsicht, ein Gebäude gleichsam verfallen zu lassen. Dem Staat werden allerdings aus der Eigentumsgarantie auch Schutzpflichten auferlegt⁶². So muss er immer dann handeln, wenn Gefahren von Sachen für andere ausgehen oder die Sache selbst in einem Umfang gefährdet wird, den der Einzelne nicht kontrollieren kann⁶³. Hier lässt sich das Beispiel der verpflichtenden Kfz-Haftpflichtversicherung anführen. Bei einem Unfall mit Personenschaden kann die Schadenssumme schnell den leistbaren Betrag des Versachers übersteigen. Damit dieser nicht überschuldet wird und der Geschädigte seinen Schaden nicht selbst tragen muss, hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Pflichtversicherung gesehen.

[56] Ähnlich sieht es im Schadensfall an Wohngebäuden aufgrund von Unwetter- und Extremereignissen aus. Die finanziellen Folgen für Hauseigentümer sind so gravierend, dass im Zuge der Einführung einer Versicherungspflicht gewichtige Gründe zur Verfolgung seines legitimen Zweckes zum Schutze der Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG, genannt werden können. Die kritischen Stimmen gegenüber einer Pflichtversicherung führen hiergegeben das ungleichmäßig verteilte Risiko von Naturkatastrophen an⁶⁴. Hier würden diejenigen benachteiligt werden, die bspw. nicht unmittelbar in der Nähe eines hochwasserbedrohten Flusses leben. Dabei wird jedoch verkannt, dass zukünftige Naturkatastrophen wie bspw. Stürme jeden Menschen in jeder Region treffen könnten: Das Risiko kann nicht mit erforderlicher Sicherheit so bestimmt werden, dass eine scharfe Abgrenzung hinsichtlich der Versicherungspflicht möglich ist. Das ist auch aus dem notwendig einzuhaltenden Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG I praktisch ausgeschlossen.

[57] Das Bundesverfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber daher in Bezug auf Regelungen zu Grundeigentum einen weiten Spielraum zu⁶⁵. So dürfen auch Regelungen getroffen werden, die einen Bürger gegenüber anderen benachteiligen, wenn dies dem Interesse der Allgemeinheit dient und die Benachteiligung in einem angemessenen Rahmen stattfindet. Eine Gestaltungsmöglichkeit zur Abmilderung der Intensität des Eingriffes wäre die Einführung eines Prämiensystems, welches die drohenden Gefahren im jeweiligen Gebiet abbildet. Ein solches System ist auch schon hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erforderlich. Um diese einzuhalten, muss der Charakter der Individualversicherung beibehalten werden,

was nur über eine risikobezogene Prämienausgestaltung möglich ist⁶⁶. Im Umkehrschluss wird dadurch deutlich, dass eine generelle Zulässigkeit einer Elementarpflichtversicherung auch nicht an der fehlenden Gesetzgebungskompetenz scheitern würde⁶⁷.

[58] Eine Pflichtversicherung würde zwangsweise zu höheren Versicherungsprämien in risikobehafteten Gebieten führen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Gebäudeeigentümer untereinander gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dar. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen kommt eine Rechtfertigung des Gesetzgebers durch ein reines Willkürverbot oder einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in Betracht⁶⁸. Vorliegend wäre der erforderliche Schutz der Gebäudeeigentümer vor der drohenden finanziellen Belastung und die Pflicht des Staates zum Erhalt von Eigentum ein denkbarer Ansatz, um eine solche Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

[59] Gegen die Verhältnismäßigkeit könnte die mangelnde Durchsetzbarkeit aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten angeführt werden. Demgegenüber ist allerdings zu beachten, dass eine Stichprobenprüfung und die Einführung von Bußgeldern in empfindlicher Höhe Maßnahmen wären, die einen ausreichenden Anreiz für den durchschnittlichen Adressaten darstellen⁶⁹. Die Geeignetheit setzt darüber hinaus lediglich eine Förderung des gewünschten Ziels voraus⁷⁰.

[60] Auch in Spanien und Frankreich gibt es vergleichbare Regelung bereits, die durch die EU rechtlich nicht beanstandet wird. Auch das Bundesverfassungsgericht billigte bereits mit seiner Entscheidung vom 14.1.1976 zum badischen Gebäudeversicherungsgesetz die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung⁷¹.

[61] Die rechtliche Zulässigkeit ist unter Berücksichtigung einer Rückversicherung durch den Staat nach den oben dargelegten Argumenten und der überwiegenden Auffassung zulässig⁷². Der eingeräumte weite Gestaltungsraum des Gesetzgebers durch das BVerfG, ermöglicht es eine praxistaugliche Pflichtversicherung auf den Weg zu bringen⁷³.

57 Vgl. Lange, Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011, S. 119 ff.

58 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Elementarschadenversicherung, 2009, WD 7-3000-001/09, S. 6.

59 Lang in Epping/Hillgruber BeckOK Grundgesetz, 55. Ed., Stand 15.5.2023, GG, Art. 2, Rn. 50.

60 BVerfG, Beschl. v. 12.10.1994 - 1 BvL 19/90, BVerfGE 91, 207, 220.

61 Schmidt in ErfK, 23. Auflage 2023, GG, Art. 14, Rn. 4.

62 Papier/Shirvani in Dürig/Herzog/Scholz, GG-Komm., 100 EL. 1.2023, Art. 14, Rn. 134.

63 vgl. Kingreen, Verfassungsfragen einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden an Wohngebäuden, NVwZ 2022, 598, 602.

64 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Elementarschadenversicherung, 2009, WD 7-3000-001/09, S. 5.

65 BVerfG, Beschl. v. 12.1.1967 - 1 BvR 169/63, BVerfG NJW 1967, 619, 620.

66 Vgl. BVerfG, Urt. v. 3.4.2001 - 1 BvR 2014/95, BVerfGE 103, 197, 219 f.

67 Lange, Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011, S. 123.

68 BVerfG, Urt. v. 20.4.2004 - 1 BvR 905/00, BVerfG 110, 274, 291.

69 Lange, Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011, S. 134.

70 BVerfG, Urt. v. 23.1.1990 - 1 BvL 44/86, BVerfGE 81, 156, 192.

71 BVerfG, Beschl. v. 14.1.1976 - 1 BvL 4/72, NJW 1976, 667; vgl. weitere Ausführungen in Roth, Verpflichtende Elementarschadenversicherung - Ausländische Vorbilder und Zulässigkeit einer deutschen Regelung, NJW 2021, 2999, 3001.

72 Roth, Verpflichtende Elementarschadenversicherung, NJW 2021, 2999; Kingreen, Verfassungsfragen einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden an Wohngebäuden, NVwZ 2022, 598; BVerfGE 41, 205; dagegen WD BT 7-103/16 S. 4 ff.; diskutierend vgl. Lange, Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011, S. 119 ff.

73 Vgl. BVerfG, Urt. v. 3.4.2001 - 1 BvR 2014/95, BVerfGE 103, 197, 223.

[62] Abschließend ist zu fragen, inwieweit das Risiko des Staates, als Rückversicherung in Anspruch genommen zu werden, im Verhältnis zu politisch motivierten Soforthilfeprogrammen im Schadensfall steht⁷⁴. Es ist für den Staat in derartigen Krisen faktisch unmöglich, gleichsam keinerlei finanzielle Hilfen zu leisten. In der Vergangenheit war der politische Druck insoweit jeweils viel zu groß. Auch aus diesem Blickwinkel kann eine Rückversicherung durch den Staat die kostengünstigere Variante sein. Gleichzeitig kommt der Gesetzgeber seiner grundgesetzlichen Pflicht nach, volkswirtschaftliche Belastungen zu minimieren⁷⁵. Diese ist Ausdruck der Fürsorgepflicht des Staates⁷⁶.

5. Ausblick

[63] Die Diskussion über eine Elementarschadenpflichtversicherung ist nun auch wieder in der aktuellen Politik angekommen. Justizminister Marco Buschmann äußerte sich gegenüber dem Handelsblatt Ende 2022 ablehnend zu einer solchen Idee⁷⁷. Er verwies auf die drohenden Kostensteigerungen für Hausbesitzer und appellierte an die Länder mit Blick auf eine eigene Regelung. Die Länder erteilten diesem Vorschlag eine Absage und reagierten am 7.3.2023 mit einem Antrag – ausgehend von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg⁷⁸. Darin wurde der Bund auf-

gefordert, einen einheitlichen Regelungsvorschlag zu einer Elementarschadenpflichtversicherung vorzulegen. Es wurde ausdrücklich die Möglichkeit unterschiedlicher Tarife für entsprechende Risikogebiete herausgestellt. Der Beschluss wurde von den Ländern in der Bundesratssitzung am 31.3.2023 einstimmig gefasst⁷⁹.

[64] Rechtliche Bedenken bestehen nach heute überwiegender Meinung⁸⁰ nicht mehr. Eine verpflichtende Elementarschaden- und Gebäudeversicherung ist nur noch abhängig vom politischen Willen des Bundesgesetzgebers. ■

74 Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Elementarschadenversicherung Zur Frage der Einführung einer Versicherungspflicht, WD 7 – 3000 – 082/21, S. 12.

75 Vgl. Schwarze/Wagner, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden S. 18.

76 Kalenberg, Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, S. 238.

77 Abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/elementarschaeden-bundesjustizminister-buschmann-laender-koennen-pflichtversicherung-einfuehren/28857490.html> (Stand August 2023).

78 Bundesrat Drs. 102/23 vom 7.3.2023.

79 Beschluss des Bundesrates Drs. 102/23, 1032. Sitzung am 31.3.2023.

80 Roth, Verpflichtende Elementarschadenversicherung, NJW 2021, 2999; Kingreen, Verfassungsfragen einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden an Wohngebäuden, NVwZ 2022, 598; BVerfGE 41, 205; diskutierend vgl. Lange, Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011, S. 119 ff.

Rechtsprechung

Krafftahrt-Fahrzeugversicherung

1 Schmerzensgeld in der Fahrerschutzversicherung

BGB §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 253

Die Leistung von Schmerzensgeld erst nach einem mindestens dreitägigen Krankenhausaufenthalt stellt in der Fahrerschutzversicherung keine unangemessene Benachteiligung des VN dar.

OLG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2022 – 12 U 219/22.

Aus den Gründen: [1] Das LG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

[2] Mit dem LG ist der Senat der Überzeugung, dass der Kl. der mit der Klage geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch aus der bei der Bekl. bestehenden Krafftahrtversicherung inklusive Fahrerschutzversicherung nicht zusteht.

[3] Der erfolgreichen Geltendmachung eines solchen Schmerzensgeldanspruchs stehen nach der Überzeugung des Senats zwei Umstände entgegen. Erstens ist es der Kl. nicht gelungen darzulegen und zu beweisen, dass der tragisch verstorbene VN im Zeitraum von 17.00 Uhr (Unfall) bis 17.29 Uhr (Feststellung des Todeseintritts) Schmerzen erlitten/empfundener hat und nicht (wie von der Bekl. eingewendet) direkt bei dem Unfall getötet wurde bzw. das Bewusstsein verlor und dieses bis zum Todeseintritt nicht wiedererlangte. Zweitens steht die Regelung bezüglich des Schmerzensgeldes unter Punkt A.4.1.1. der AKB der Bekl. („Schmerzensgeld leisten wir jedoch nur bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall“) einer erfolgreichen Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs entgegen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

[4] Das Schmerzensgeld muss aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter

Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Auflage, § 253 Rn. 11). Ein maßgeblicher Faktor für die Bemessung des Schmerzensgeldes ist hierbei das Ausmaß, die Schwere und Dauer der Verletzung und der Schmerzen (OLG Hamm 9 W 11/08, Beschl. v. 27.5.2008, juris = NJW-RR 2009, 959). Zu beachten ist aber, dass der Eintritt des Todes als solcher, nicht zu einem Schmerzensgeldanspruch führt (OLG Karlsruhe 10 U 121/97, Urt. v. 12.9.1997, juris = in r+s 1998, 375; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Auflage, § 253 Rn. 11). Nur in den Fällen, in denen der Verletzte noch wenigstens eine kurze Zeit lebte, kann ein Schmerzensgeldanspruch entstehen (BGH VI ZR 182/97, Urt. v. 12.5.1998, juris = VersR 1998, 1034 = r+s 1998, 332, OLG Karlsruhe aaO). Auch in diesem Fall kann allerdings ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu verneinen sein, wenn die Körperverletzung nach den Umständen des Falles gegenüber dem alsbald eintretenden Tod keine abgrenzbare immaterielle Beeinträchtigung darstellt, die aus Billigkeitsgesichtspunkten einen Ausgleich in Geld erforderlich macht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sich der Verletzte bis zu seinem Tod durchgehend oder überwiegend in einem Zustand der Empfindungsunfähigkeit oder Bewusstlosigkeit befunden hat (BGH VI ZR 182/97, Urt. v. 12.5.1998, juris = r+s 1998, 332; OLG München 10 U 6205/95, Urt. v. 3.5.1996, juris = r+s 1997, 417; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Auflage, § 253 Rn. 19). Allgemeinen Beweislastregeln folgend wäre es somit an der Kl. gewesen, substantiiert darzutun und zu beweisen, dass der VN in der Zeit von 17.00 Uhr bis 17.29 Uhr noch bei Bewusstsein war. Entsprechender belastbarer Sachvortrag und Beweisantritt ist aber unterblieben, wobei nach der Überzeugung des Senats ein diesbezüglicher Beweis auch nicht mehr geführt werden kann.